

# AUFRUF.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. Mai 1918, Z. 25950, auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, RGBl. Nr. 15 ex 1918,

## die Stadt Triest und Umgebung

für die allgemeine Rückkehr der Kriegsflüchtlinge aus dem Süden freigegeben.

Die in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlinge, welche vor Kriegsausbruch in diesen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hatten, werden aufgefordert, sich unverzüglich bei der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ in Wien, II., Zirkusgasse 5, als der zuständigen Flüchtlingsbehörde wegen Ausstellung der zur Rückkehr erforderlichen Legitimation zu melden.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Flüchtlinge, welche in dem oben erwähnten Gebiete ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person vorliegt, über ihr Ansuchen bei der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ die für die Heimreise notwendige Legitimation. Diese Legitimationen sind nach der Rückkehr in die Heimat gelegentlich der Anmeldung wegen des Fortbezuges der Flüchtlingsunterstützung an die k. k. Polizeidirektion abzuführen.

Durch diese Bestimmung ist den Flüchtlingen die Möglichkeit nicht benommen, sich bei der Rückkehr mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse und dem vorgeschriebenen militärischen Passierscheine auszuweisen.

2. Die rückkehrenden Flüchtlinge haben, insofern sie in staatlicher Unterstützung stehen, Anspruch auf die kostenlose Bahnfahrt und Effektenbeförderung. Zu diesem Zwecke erhalten sie gegen Vorweisung der Reiselegitimation von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ Freifahrtsempfehlungen und Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten.

3. Den in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlingen wird die Unterstützung noch durch 60 Tage vom Tage des Einlangens in ihrem ständigen Wohnsitz ausgefolgt. Zwecks Erlangung dieser Unterstützung haben sich die Flüchtlinge bei sonstigem Verluste ihres Anspruches gleich nach der Rückkehr bis **längstens 1. August 1918** bei der k. k. Polizeidirektion in Triest unter Vorweisung einer von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ ausgestellten Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung zu melden.

**Spätestens mit dem 1. August 1918** wird seitens der Flüchtlingsbehörde des bisherigen Aufenthaltsortes die **staatliche Flüchtlingsunterstützung für alle Flüchtlinge aus Triest und Gebiet**, gleichgültig ob sie zurückgekehrt sind oder nicht, **eingestellt**.

Das k. k. Ministerium des Innern hat gleichzeitig angeordnet, daß Flüchtlinge aus

**Kärnten** mit Ausnahme der zum politischen Bezirke Villach gehörenden Gemeinden Leopoldskirchen, Malborghet, Pontafel, Saifnitz und Uggowitz, aus **Istrien** mit Ausnahme des politischen Bezirkes Pola und aus **Dalmatien**

sich spätestens mit dem **1. August 1918** bei der zuständigen heimatlichen Bezirksbehörde, bzw. landesfürstlichen Polizeibehörde unter Vorweisung der Bescheinigung ihrer Flüchtlingsbehörde zu melden haben, widrigenfalls sie des Anspruches auf die 60tägige Unterstützung in der Heimat verlustig werden, und daß **spätestens mit dem 1. August 1918** seitens der Flüchtlingsbehörde des bisherigen Aufenthaltsortes die **staatliche Flüchtlingsunterstützung für alle Flüchtlinge**, welche in den oben erwähnten Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hatten, gleichgültig, ob sie zurückgekehrt sind oder nicht, **einzustellen ist**.

Wien, am 10. Juni 1918.

Ober Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:  
Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gayer m. p.